Amtsgericht Bingen am Rhein

Vollstreckungsgericht

Az.: 41 K 34/19 Bingen am Rhein, 04.10.2024

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 18.12.2024	09:00 Uhr		Amtsgericht Bingen am Rhein, Main- zer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Nieder-Ingelheim

lfd.	Gemarkung	Flur, Flur-	Wirtschaftsart u. Lage	m²	Blatt
Nr.		stück			
1	Ober-Ingelheim	Flur 11	Landwirtschaftsfläche	3.544	6693
		Nr. 95/2	Am Alten Häuserweg		BV 4
2	Nieder-Ingelheim	Flur 41	Landwirtschaftsfläche	2	8473
		Nr. 67/9	Zwerggewann		BV 18
3	Nieder-Ingelheim	Flur 41	Verkehrsfläche	313	8473
		Nr. 67/10	Zwerggewann		BV 19
4	Nieder-Ingelheim	Flur 41	Landwirtschaftsfläche	807	8473
		Nr. 67/11	Zwerggewann		BV 20
5	Nieder-Ingelheim	Flur 41	Landwirtschaftsfläche	1.084	8473
		Nr. 67/12	Zwerggewann		BV 21

<u>Lfd. Nr. 1</u>

<u>Verkehrswert:</u> 7.090,00 €

Lfd. Nr. 2

<u>Verkehrswert:</u> 3,50 €

Lfd. Nr. 3

<u>Verkehrswert:</u> 526,00 €

Lfd. Nr. 4

<u>Verkehrswert:</u>	1.356,00 €
----------------------	------------

Lfd. Nr. 5

<u>Verkehrswert:</u> 1.821,00 €

Laut Gutachten handelt es sich bei der lfd. Nr. 1 um eine Obstplantage, bei der lfd. Nr. 2 um eine ruderale Wiese, bei der lfd. Nr. 3 um einen Asphaltweg und bei den lfd. Nr. 4 und 5 um eine Spargelfeldbrache.

Weitere Informationen hierzu sind im Internet unter https://zvrlp.de/amtsgerichte/bingen.92403 zu finden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 04.09.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.